

(Nr. 1167.) Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über Pos. 23 a bis 26 des Einnahmebudgets, Steuern und Abgaben betreffend.

(Nr. 1168.) Desgleichen über Abtheilung B, das außerordentliche Staatsbudget pro 1870/71 betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1169.) Antrag der Herren Abg. Mehnert und Genossen, den Bagnbau Aue-Jägersgrün betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und an die zweite Deputation.

Der Abg. Heubner hat sich sowohl für gestern, als heute bei der Kammer wegen dringender Geschäfte entschuldigt. Der Abg. Beeg ist noch unwohl.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zur Interpellation des Abg. Dr. Biedermann, die Niedersezung einer Zwischendeputation für Verwaltungsreorganisation betreffend\*). — Die Interpellation wird der Kammer vorgetragen werden.

Dieselbe lautet:

An Se. Excellenz den Herrn Staatsminister des Innern erlaube ich mir, folgende Interpellation zu richten:

In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Januar d. J. erklärte Se. Excellenz auf den von mir gestellten Antrag wegen Niedersezung von Zwischendeputationen für Vorberathung der von der hohen Staatsregierung für nächsten Landtag versprochenen Vorlage wegen seiner Verwaltungsreorganisation:

wenn ein solcher Antrag an die Regierung komme, werde er die nöthigen Schritte thun, um demselben zu entsprechen.

Die Zweite Kammer nahm darauf den Antrag einstimmig an.

In der Sitzung der Ersten Kammer vom 8. d. M. hat nun, den vorläufigen Zeitungsberichten zufolge, nachdem das dem obenwähnten Antrage der Zweiten Kammer beifällige Gutachten der Deputation im Plenum Anfechtung erfahren, Se. Excellenz der Herr Staatsminister des Innern angerathen:

die Beschlussfassung über den fraglichen Antrag bis nach Berathung der Streit'schen und Biedermann'schen Anträge zu verschieben.

Unter diesen Anträgen sind zweifelsohne die Streit'schen wegen der Gemeindeordnungsreform und die meistigen wegen Verwaltungsreorganisation verstanden.

Nun haben aber die Streit'schen Anträge mit jenen Zwischendeputationen direct wenigstens gar nichts zu zu thun; denn nicht für die Vorberathung der Gemeindefrage, vielmehr der Verwaltungsreorganisationsfrage ward eine Zwischendeputation beantragt.

Aber auch die Berathung meiner Anträge wegen Verwaltungsreorganisation ist auf die Niedersezung von Zwischendeputationen durchaus sachlich ohne Einfluß;

\* ) Vergl. L.M. II. K. S. 1710 fgg. — L.M. I. K. S. 735 fgg.

denn die Zusage der hohen Staatsregierung wegen Vorlegung eines Gesetzes über diesen Gegenstand beim nächsten Landtag ward lange vor Einreichung meines Antrages und also völlig unabhängig davon gegeben, und ebenso ward der Antrag wegen Niedersezung von Zwischendeputationen von mir gestellt und von der Kammer angenommen bevor mein anderer Antrag, der gewisse Grundzüge der künftigen Organisation zur Berathung bringen will, an die Kammer gelangte.

Welches daher auch das Schicksal dieses meines letzteren Antrags in der diesseitigen und der jenseitigen Kammer sein mag; gleichviel, ob derselbe angenommen oder verworfen wird; oder ob er nicht oder nur noch einseitig zur Berathung gelangt, weder die einen unabhängig davon gegebene Zusage der Regierung, noch der ganz unabhängig davon gefasste Beschluss der Zweiten Kammer wegen der Zwischendeputationen kann davon berührt werden: das Eine, wie das Andere besteht für sich selbstständig fort.

Wenn dem so ist, so drängt sich die Frage auf und diese Frage an Se. Excellenz den Herrn Staatsminister des Innern hiermit zu richten sei mir gestattet:

1. macht der Herr Staatsminister die Einsetzung von Zwischendeputationen für den mehr erwähnten Zweck in irgend einer Weise abhängig von der Annahme meines materiellen Antrages wegen Verwaltungsreorganisation oder in welchem andern Sinne hat er der Ersten Kammer die Verschiebung des Beschlusses wegen ersterer bis zur Berathung dieses letzteren angerathen?
2. falls die Erste Kammer — was bei dem nahen Landtagsschluss sehr möglich, ja wahrscheinlich — nicht mehr zur Berathung meines zweiten materiellen Antrags, folglich auch nicht zur Beschlussfassung über den ersten wegen der Zwischendeputationen gelangen sollte, würde alsdann nach Ansicht des Herrn Staatsministers die Niedersezung solcher Zwischendeputationen zu unterbleiben haben, oder würde die hohe Staatsregierung von sich aus, wie ihr zusteht, alsdann die Sache anregen und noch rechtzeitig das Betreffende an die Kammer bringen?

Den 10. Februar 1870.

Dr. Biedermann, Abg. für Chemniz.

Abg. Dr. Biedermann: Meine Herren! Der Stand der Sache, die hier in meiner Interpellation berührt ist, hat sich seitdem geändert, wie ja jetzt jeder Tag uns etwas Neues bringt. Die Erste Kammer hat inzwischen die Beschlussfassung über den Antrag der Zweiten Kammer wegen der Zwischendeputationen wirklich vollzogen; aber wie ich aus dem gestrigen Berichte der Deputation ersehe, im negativen Sinne; sie hat ihrerseits den Antrag auf Niedersezung von Zwischendeputationen abgelehnt und wie Ihnen erinnerlich ist, haben wir gleichwohl einstimmig diesen Antrag festgehalten. Als ich mir erlaubte, diese Interpellation einzureichen, war jener Zwischenfall vorgekommen, der allerblugs, ich gestehe es, mich einigermaßen überraschte. Als unser Antrag auf Zwischendeputationen,